

Haltestellen



Artikelbezeichnung:

WT-PM-7

Titel:

Richtiges Verhalten an Haltestellen

Kosten:

Kostenlos* für Polizeidienststellen, Aktionspartner und Einzelbesteller in Baden-Württemberg

Zielgruppe:

Unser Angebot für Multiplikatoren in der Verkehrsprävention, Schulen, Busunternehmen und interessierte Verkehrsteilnehmer

Format/Druck:

DINA A4 gefalzt auf DIN lang - 4/4 farbig

Auflage:

2. Auflage, Januar 2010

Herausgeber:

Innenministerium Baden-Württemberg

Inhalt:

Informationen und Tipps zur Sicherheit an Haltestellen mit den Bestimmungen aus § 20 der StVO (öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse) – grafische Darstellung der Verhaltensnormen an Haltestellen.

Bezug - Quelle

Bestellung über kev-bw@gib-acht-im-verkehr.de* - übliche Bestellmenge bis 200 Exemplare

Außerhalb Baden-Württembergs über kev-bw@gib-acht-im-verkehr.de - es wird eine Schutzgebühr von 0,03 € je Exemplar erhoben.


Besondere Hinweise

* Versandkosten werden berechnet (für Polizeidienststellen in Baden-Württemberg per Dienstpost kostenlos)
Zum Thema ist zusätzlich eine kostenlose Präsentation im Angebot.



§ 20 StVO

- Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse -

- (1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden. 
- (2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.
- (3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.
- (4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.
- (5) Omnibusse des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.
- (6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.

In Baden-Württemberg sind täglich über eine Million Kinder auf dem Schulweg zu Fuß, mit dem Fahrrad, auf dem Motorroller, im Auto oder im Schulbus unterwegs.



Kinder rennen beim Ein- oder Aussteigen an Haltestellen oft gedankenlos und unvermittelt auf die Straße, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten. Deshalb gilt für alle Verkehrsteilnehmer:



Erhöhte Vorsicht!

IMPRESSUM

Herausgeber: Innenministerium Baden-Württemberg,
Dorotheenstrasse 6, 70173 Stuttgart
www.gib-acht-im-verkehr.de

Gestaltung: Koordinierungs- und Entwicklungsstelle
Verkehrsprävention Baden-Württemberg
(KEV-BW) beim Regierungspräsidium
Tübingen - Landespolizeidirektion
Konrad-Adenauer-Str. 30, 72072 Tübingen
Stand: Januar 2010

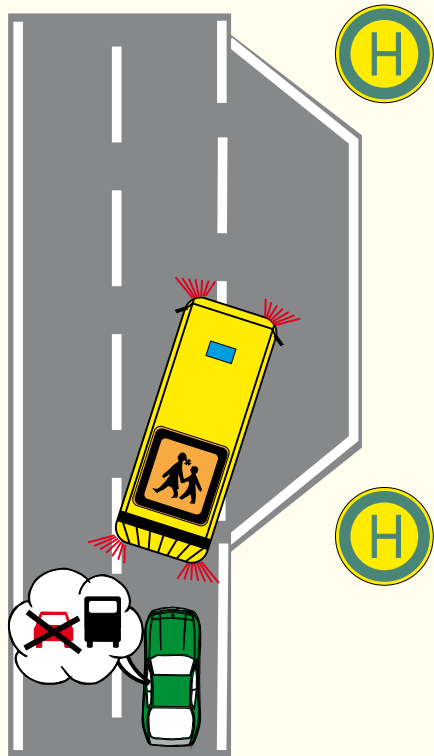


Infos & Recht für Kraftfahrer

Situationen an Haltestellen

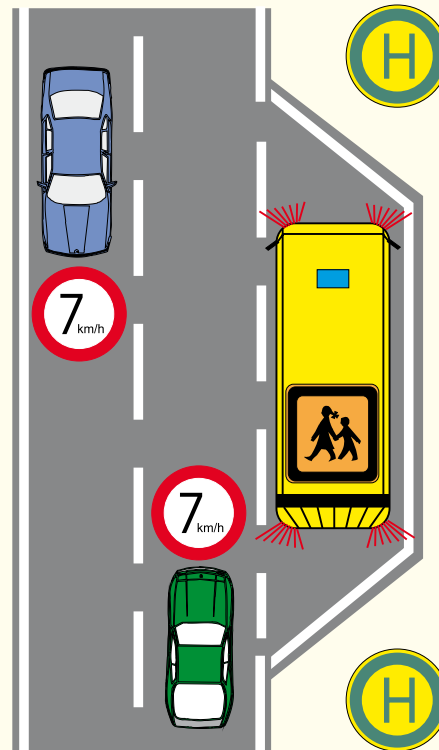


Busse des Linienverkehrs oder gekennzeichnete Schulbusse **nähern** sich einer Haltestelle. **Warnblinklicht ist** eingeschaltet.



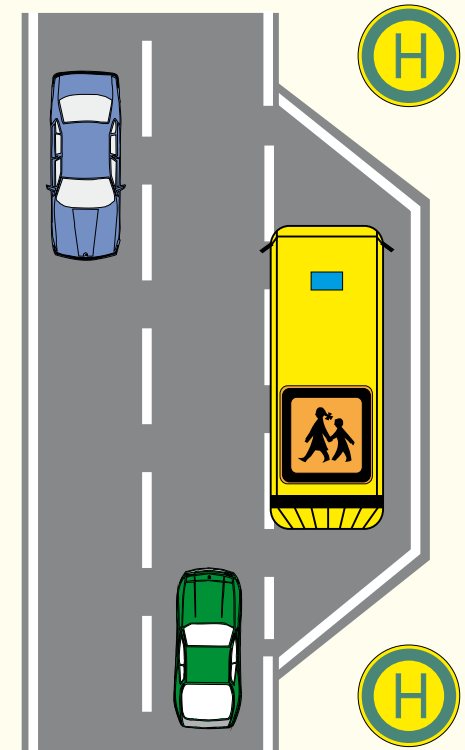
Der Bus darf nicht überholt werden!

Busse des Linienverkehrs, Straßenbahnen oder gekennzeichnete Schulbusse **halten** an der Haltestelle. **Warnblinklicht ist** eingeschaltet.



Nur mit Schrittgeschwindigkeit - auch im Gegenverkehr - vorbeifahren!

Warnblinklicht ist nicht eingeschaltet.



Vorsichtig an der Haltestelle - auch im Gegenverkehr - vorbeifahren!

Das Abfahren von Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen an gekennzeichneten Haltestellen ist zu ermöglichen. Wenn nötig, warten!

Der Abstand beim Vorbeifahren muss so groß sein, dass Fahrgäste nicht behindert oder gefährdet werden. Wenn nötig, warten!

Steigen Fahrgäste ein oder aus, muss der Abstand vorbeifahrender Fahrzeuge so groß sein, dass Fahrgäste weder behindert noch gefährdet werden. Wenn nötig, warten!
Rechts darf an Haltestellen nur mit Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) vorbeifahren werden.